

Das Hessische Kinderförderungsgesetz

ab 1.1.2014

**-Input für die Erörterung im
JHA und ASS am 19.Juni 2013-**

Aufbau

1. Anlass und Ziele der Gesetzgebung
2. Maßnahmen des Gesetzgebers zur Zielerreichung
3. Stand der Gesetzgebung
4. Veränderungen
 - Personeller Mindestbedarf
 - Gruppengröße und Zusammensetzung
 - Qualifikation der Fachkräfte
5. Rahmenbedingungen für den Betrieb der Einrichtung
6. Kinder mit Behinderung
7. Landesförderung

Anlass zum Tätigwerden des Landesgesetzgebers, v.a.

Landesförderung der Kindertagesbetreuung basiert auf verschiedenen untergesetzlichen Normen, die auch noch unterschiedlichen Fördersystematiken folgen.

Anlass Gesetzgeber:

Mindestanforderungen an die
Gewährleistung des Kindeswohls in

Tageseinrichtungen vielfach zu

unflexibel (Kritik der Einr. Träger):

- **Personalschlüssel**
- **Gruppengröße**
- **Qualifikation der Fachkräfte.**

Hauptziele des Landesgesetzgebers

- Dem gesteigerten Bedarf an Flexibilität entsprechen
- Bündelung und Vereinheitlichung der verschiedenen Fördersystematiken zur vereinfachten Rechtsanwendung

Maßnahmen des Gesetzgebers

1. Zusammenfassung der Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme in einem Gesetz
2. Einführung des Prinzips der Subjektförderung.

Dazu erforderlich:

- Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) // Hessisches Kinderförderungsgesetz

Maßnahmen des Gesetzgebers

- Änderung der Finanzierungsstruktur der Landesförderung und der Grundlagen für die Betriebserlaubnisverfahren
- Aufhebung der Mindestverordnung aus 2008.

Stand Gesetzgebung

23. Mai 2013:

Änderung des HKJGB und
anderer Rechtsvorschriften
(Kinderförderungsgesetz)

beschlossen und veröffentlicht am
4. Juni 2013

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land
Hessen, S. 207-216 nachzulesen.

Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen, v.a.

- 1. Personeller Mindestbedarf**
- 2. Gruppengröße**
- 3. Qualifikation der Fachkräfte.**

1. Personeller Mindestbedarf

- **Seither**

**Kindergruppen-
bezogen**

- **Künftig**

Subjektbezogen

1. Personeller Mindestbedarf

Der Fachkraftbedarf ist abhängig von

- der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit für jedes einzelne Kind
- den Alterskategorien:
U 3, Ü3 sowie ab Schuleintritt.

1. Personeller Mindestbedarf

Berechnung: Produkt aus

a) **Fachkraftfaktor:**

0,2 (Krippe); 0,07 (Ü 3) und 0,06
(ab Schuleintritt)

b) **Betreuungsmittelwert**

22,5 bis zu 50 Stunden
wöchentlich pro Kind.

1. Personeller Mindestbedarf

Aufschlag von 15 % zu den ermittelten
Mindestbedarfen für Ausfallzeiten
wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung

2. Gruppengrößen und Zusammensetzung

- Max. 25 gleichzeitig anwesende Kinder in einer Gruppe
- Max. 12 gleichzeitig anwesende Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Gruppe

2. Gruppengröße und Zusammensetzung

- Die Berechnung der Gruppengröße orientiert sich am Alter der Kinder mit einem entsprechenden Faktor:
Z.B. Kleinstkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 2,5
- Ausnahmen durch örtl. JH-Träger möglich.

3. Qualifikation der Fachkräfte

Neben der staatlich anerkannten Erzieherin /Erzieher sind für die Leitung der Einrichtung oder einer Kindergruppe nur Personen mit Fachhochschul-/Hochschulabschluss zugelassen.

3. Qualifikation der Fachkräfte

- Vom Dipl. Soz.päd. / Dipl. Soz.arb. über Dipl. Heilpäd., Lehrer/ -in Grund- und Förderschulzweig bis hin zur staatl. anerk. Kindheitspädagogin.
- Auch Heilerz. pfleger können mit dieser Aufgabe betraut werden.

Mindestanforderungen an die Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen (1. bis 3.) finden ihre Entsprechung in den **Rahmenbedingungen für den Betrieb der Einrichtung**

Rahmenbedingungen für den Betrieb der Einrichtung

Einhaltung von, v.a.

- des personellen Mindestbedarfs
- der max. zulässigen Gruppengrößen
- des Fachkräftequalifikation

Einschl. Mittagsversorgung bei durchgehender Öffnung
von tgl. mehr als sechs Stunden

Kinder mit Behinderung

Speziell ausgebildete Personen
wie Heilerziehungspfleger als
Fachkräfte für Gruppenleitung
und Einrichtungsleitung

Landesförderung für Kinder mit Behinderung

- Gewährung einer Pauschale zusätzlich zur Maßnahmenpauschale des örtlichen Sozialhilfeträgers von bis zu 2.340,00 € jährlich für jedes Kind mit Behinderung.

Rahmenvereinbarung

Integrationsplatz (Kinder mit Behinderung)

Sozialminister Grüttner im Februar 2013:

- Die Gruppenreduzierung ist bisher schon in der Rahmenvereinbarung geregelt.
- Es ist Sache der Jugend- und Sozialhilfeträger diese fortzuschreiben.

Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

- Es sei sinnvoll, einen gesonderten Rechenfaktor zur Berechnung der Gruppengröße für Kinder mit Behinderung einzuführen.
Eine solche Regelung gehöre aber in die Rahmenvereinbarung .

Landesförderung (auszugsweise)

- U 3: Mehr als 25 bis zu 35 Stunden:
3.100,00 € pro satzungsgemäß oder vertraglich aufgenommenem Kind
 - Ü3 : Mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 440 €
 - Ab Schuleintritt:
Mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 380 €
- als jeweils jährliche Pauschale.

Weitere pauschale Landesförderung

- Gewährung einer Pauschale von bis zu 390 € jährlich für jedes vertraglich /satzungsgemäß aufgenommene Kind mit Migrationshintergrund in Tageseinrichtungen, zur
 - Sprachförderung
 - Gesundheitsförderung, Förderung sozialer und interkultureller Kompetenzen der Kinder

Kinder mit Migrationshintergrund

- Förderung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft (Träger und Eltern)
- Vernetzung der Einrichtung in den Sozialraum (Lebensumfeld).

Landesförderung Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

Inanspruchnahme der Tageseinrichtung
im letzten Kindergartenjahr:

Die Gemeinden können bis zu 1.200,00 € für
jedes in der Kommune gemeldete Kind,
das bis zum 30.6. des Zuwendungsjahres
das 6. Lj. vollendet hat, erhalten.

Landesförderung für **Fachberatung**

- Kindertageseinrichtungen:
 - Jährliche Pauschale bis zu 500 € für kontinuierliche Beratungsleistung nach dem BEP
 - jährliche Pauschale bis zu 500 € für kontinuierliche Beratung und Begleitung bei Migrationshintergrund.

Investive Landesförderung

Landeszuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Bau-, Umbau- und Ausstattungsprojekte im Umfang von 10.000,00 bis 50.000,00 €, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen in Kitas dienen (wenn ein Grundstück zur Verfügung steht).

Landesförderung gesamt

- Nach Regierungsangaben soll im Zuge des neuen Gesetzes deutlich mehr Geld für die Kinderbetreuung in Hessen ausgegeben werden.
- Dies entspricht einer Erhöhung im Landesetat 2014 um 54,75 Mio. € auf 424,5 Mio.€

Evaluierung des Gesetzes

Vorlage eines Berichts über die Durchführung der KiföG-Regelungen durch die Landesregierung an den Hess. Landtag bis zum 31.12.2016

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!